

L'entreprise c'est moi oder direkte Organhaftung

Vor rund zwei Monaten wurde an dieser Stelle bereits über die Haftung von Managern berichtet. Damals ging es um die „Business Judgment Rule“, welche die Haftung von Geschäftsführern und Vorständen gegenüber ihren Gesellschaften betrifft. Davon zu unterscheiden ist nunmehr die Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsführer (aber etwa auch leitende Angestellte) Kunden und anderen Vertragspartnern der Gesellschaft direkt haften.

Vertragliche vs. deliktische Haftung

Die 101Truck GmbH soll Erdbeeren aus dem Marchfeld nach Luxemburg befördern. Da die Kühlung im Fahrzeug defekt ist, kommen die Früchte dort jedoch verschimmelt an. Der Kunde wird nun Schadenersatz von der 101Truck GmbH verlangen, die ihm vertraglich zugesichert hat, das Obst heil ans Ziel zu bringen. Vom Fahrer, der die defekte Kühlung nicht bemerkte, oder vom Geschäftsführer, der kein System zur Kontrolle der Kühlung implementiert hatte, wird der Kunde hingegen in aller Regel keinen Schadenersatz verlangen können, denn mit den beiden hatte er keinen Vertrag. Sie haften daher – so wie jeder andere Dritte – nur unter viel engeren Voraussetzungen, also etwa wenn sie die Erdbeeren, die ihnen nicht gehören, aufessen.

Die zentralen Vorteile der vertraglichen Haftung (wie sie gegenüber Geschäftspartnern zustehen) gegenüber der deliktischen Haftung (wie sie gegenüber jedermann zustehen) bestehen im Wesentlichen

1. in der Haftung für Erfüllungsgehilfen (die 101Truck haftet für den Fehler des Fahrers, der die Kühlung nicht prüfte),
2. der Beweislastumkehr (die 101Truck muss beweisen, dass sie kein Verschulden trifft) und
3. in einer Haftung auch für bloße Vermögensschäden (die Erdbeeren kommen heil an, aber mit Verzögerung, sodass dem Kunden ein lukrativer Geschäftsabschluss entgeht).

Wer sich als Geschädigter auf eine vertragliche Haftung berufen kann, hat daher zahlreiche Vorteile. Sein Geschäftspartner haftet bereits bei Verletzung des Vertrages, während Dritte in der Regel nur dann haften, wenn sie gegen ein Schutzgesetz verstoßen, absolut geschützte Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum) verletzen oder vorsätzlich sittenwidrig schädigen.

Wofür haften Geschäftsführer?

Insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft insolvent wird, stellt sich für geschädigte Vertragspartner die Frage, ob ihnen nicht auch der Geschäftsführer vertraglich haften könnte. Grundsätzlich ist das nicht der Fall, die Geschädigten müssen sich an die insolvente Gesellschaft halten (von der sie in der Regel nicht mehr viel erhalten werden). In zwei Fällen anerkennt die Rechtsprechung jedoch auch eine vertragliche Haftung von Geschäftsführern (und anderen „Gehilfen“ der Gesellschaft):

Bei einem ausgeprägten eigenen Interesse des Geschäftsführers am Vertragsabschluss sowie bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens. Da diese Haftung die Ausnahmen bleiben sollten, legt der Oberste Gerichtshof (OGH) an beide Kriterien einen strengen Maßstab. Bejaht wurde eine Haftung wegen ausgeprägten eigenen Interesses in der Vergangenheit etwa bei einem Geschäftsführer, der zugleich Alleineigentümer der Gesellschaft war, nicht jedoch bei einem Geschäftsführer, der „nur“ Minderheitsgesellschafter war. Persönliches Vertrauen entsteht laut OGH nicht schon dann, wenn zu dem Geschäftsführer eine lange Geschäftsbeziehung bestehe, wohl aber dann, wenn dieser bei der Vertragsverhandlung anwesend ist und suggeriert, er werde sich „persönlich“ darum kümmern, dass der Geschäftspartner sein Geld pünktlich erhält.

In der Mehrzahl aller Fälle gilt daher, dass prinzipiell nur die Gesellschaft ihren Vertragspartnern haftet. Nur in Ausnahmefällen kommt es auch zu einer Haftung der Geschäftsführer; wann diese Ausnahmefälle vorliegen, ist im Einzelnen jedoch

umstritten und die Rechtsprechung hierzu mitunter widersprüchlich. Vorsicht ist aber jedenfalls bei eigen- tümergeführten Unternehmen geboten, wenn sich die Sphären von Gesellschaft und Geschäftsführung stark überschneiden oder vermischen.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.
Rechtsanwalt | Attorney at Law | Partner
bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
michaela.pelinka@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com